

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 513-23

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	31.08.2023					
Haupt- und Vergabeausschuss	07.09.2023					
Stadtrat	21.09.2023					

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die 1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung).

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Satzungen der Kommunalaufsicht mitzuteilen. Die vom Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) am 22.09.2022 beschlossene Feuerwehrsatzung wurde entsprechend der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Im Rahmen ihrer Prüfung wurde empfohlen eine zeitnahe Änderung insbesondere der Regelung der §§ 4 und 6 Feuerwehrsatzung im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung und zur Berufung als Wehrleiter auf 67 Jahre zu begrenzen, bemängelt. Diese Regelung ist nicht mit den Vorgaben der LVO-FF vereinbar. Aus diesem Grund wurde sie aus der Satzung nun herausgenommen.

Des Weiteren wurde darum gebeten zu konkretisieren, auf wen sich die Regelung zur Mitgliederversammlung bezieht.

Folgende Übersicht lässt die Änderungen noch einmal im Einzelnen erkennen:

Aktuelle Regelung	Neue Regelung
<p>§ 1 Abs. 2 c Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</p> <p>...</p> <p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst:</p> <p>...</p> <p>(c) die Aufklärung über Brandschutzrechtliche Verhalten,</p>	<p>§ 1 Abs. 2 c Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</p> <p>...</p> <p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst:</p> <p>...</p> <p>c) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten,</p>
<p>§ 4 Abs. 6 und 11 Wehrleitung</p> <p>...</p> <p>(6) Der Stadtwehrleiter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Calbe (Saale) berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>...</p> <p>(11) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Calbe (Saale) auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>...</p>	<p>§ 4 Abs. 6 und 11 Wehrleitung</p> <p>...</p> <p>(6) Der Stadtwehrleiter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Calbe (Saale) berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre.</p> <p>...</p> <p>(11) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Calbe (Saale) auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre.</p> <p>...</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus</p>

<p>verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p> <p>...</p>	<p>Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 9 Abs. 3 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>...</p> <p>(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung und der Brandschutzerziehung.</p> <p>Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>...</p> <p>(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung und der Brandschutzerziehung.</p> <p>Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 12 Abs. 3 Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p> <p>...</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>(3) Eine Mitgliederversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr kann bei besonderen Angelegenheiten einberufen werden. Darüber hinaus hat der Stadtwehrleiter sicherzustellen, dass jede Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberuft. Diese ist einzuberufen, wenn der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder einer Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p> <p>...</p>

<p>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form</p>	<p>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
---	--

Anlagenverzeichnis:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		